



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 44-1/15

MA 44, Bassinaufsichtspersonal; Anforderungen, Aus-
bildung, Überwachung und Einsatz

Tätigkeitsbericht 2015

KURZFASSUNG

Mit der gegenständlichen Prüfung thematisierte der Stadtrechnungshof Wien die Sicherheit bei der Benutzung der Einrichtungen - insbesondere der Becken - in den Bädern der Magistratsabteilung 44 hinsichtlich der organisatorischen und personellen Vorkehrungen. Im Zuge der Einschau war zunächst die Personalstruktur in den Bädern im Allgemeinen zu beleuchten, um sodann im Besonderen die Kriterien für die Auswahl und die Ausbildung sowie den Einsatz von im Bereich der Bassinaufsicht tätigen Personen kritisch zu hinterfragen.

Der Stadtrechnungshof Wien kam zu dem Ergebnis, dass die Magistratsabteilung 44 hohe Anforderungen an die handelnden Personen der Bassinaufsicht stellte und bemüht war, diese effektiv und effizient einzusetzen. Optimierungspotenzial wurde dahingehend gesehen, die eigene, vielfach bewährte Praxis mit den diesbezüglichen normativen Festlegungen zu verknüpfen und die unterschiedlichen saisonalen Anforderungen in das personelle Konzept einfließen zu lassen.

Als punktuelle Maßnahme war die zuverlässige Verhinderung des unbefugten Betretens einer nur unter Aufsicht zu benützenden Badeattraktion zu empfehlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	5
2. Gesetzliche Grundlagen	6
3. Personalstruktur der Magistratsabteilung 44	7
3.1 Zentrale der Magistratsabteilung 44	7
3.2 Leitung und Personalausstattung der Bäder.....	8
3.2.1 Allgemeines	8
3.2.2 Personalstruktur und Aufsicht in den Hallenbädern, Kombibädern - Hallenbereich und Saunabädern	9
3.2.3 Personalstruktur und Aufsicht in den Sommer- und Familienbädern sowie in den Freibereichen von Kombibädern	10
4. Vorgangsweise des Stadtrechnungshofes Wien	10
5. Aufgaben und Qualifikation des Bassinaufsichtspersonals und der Badewartinnen bzw. Badewarte	11
5.1 Kernaufgaben	11
5.2 Qualifikation	12
5.3 Weitere Aufgaben	13
5.4 Normative Ansprüche an die Qualifikation.....	13
6. Organisation der Beckenaufsicht.....	15
6.1 Grundsätze der Beckenaufsicht in den Bädern der Magistratsabteilung 44	15
6.2 Spezifische Organisation der Beckenaufsicht.....	15
6.3 Normative Ansprüche an die Organisation	16
7. Notfälle in Becken.....	17
8. Übergreifende und punktuelle Feststellungen	18
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	19

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB.....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.....	et cetera
inkl.	inklusive
lt.....	laut
m	Meter
Nr.....	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖNORM EN.....	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
Pkt.	Punkt
s.....	siehe
u.ä.	und Ähnliche(s)
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog betreffend das Bassinaufsichtspersonal in den Bädern der Stadt Wien die Anforderungen, die Ausbildung, die Überwachung und den Einsatz einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

Die städtischen Bäder in Wien, zu den bekanntesten zählen die Sommerbäder Strandbad Gänsehäufel, Laaerbergbad und Kongreßbad genauso wie das Hallenbad Amalienbad, werden von der Magistratsabteilung 44 geführt. Neben den bereits genannten Bädern hatte die Dienststelle im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung weitere sieben Sommerbäder, vier weitere Hallenbäder und sieben sogenannte Kombibäder, die ein Hallen- und ein Sommerbad am gleichen Standort repräsentieren, in ihrer Verwaltung.

Der Betrieb der fünf Saunabäder, des Brausebades in Wien 16, Friedrich-Kaiser-Gasse und der zehn Familienbäder (Letztere sind Anlagen, die nur von oder mit Kindern besucht werden dürfen) obliegt ebenfalls der Magistratsabteilung 44.

Im Laufe der Zeit entwickelten sich die Bäder der Stadt Wien von Einrichtungen, die ihren Besucherinnen bzw. Besuchern hauptsächlich Entspannung, Erholung und sportliche Betätigung geboten hatten, hin zu Freizeitoasen mit vielfältigen Betätigungsmöglichkeiten, Attraktionen und auf die Bedürfnisse unterschiedlichster Interessengruppen abgestimmten Einrichtungen und Angeboten. In diesem Zusammenhang sind Rutschen, Kinderbecken mit Wasserfontänen u.Ä., Beachvolleyball- und Beachsoccerplätze, Bocciabahnen und Wellenbecken genauso zu erwähnen wie

Aqua-Rhythmik, Pool-Gymnastik und diverse Schwimmkurse, die in der Regel von externen Personen bzw. Organisationen in den Bädern der Stadt Wien angeboten werden. Im Amalienbad bieten die Kinderfreunde Wien in den Abendstunden bestimmter Tage die Exklusivnutzung des Bades für Frauen und Mädchen an. Männern und Buben über drei Jahren wird in diesem Zeitraum der Badbesuch verwehrt. Die Beaufsichtigung dieser Veranstaltung wird von den Rettungsschwimmerinnen des Wiener Jugendrotkreuzes wahrgenommen.

Die Beliebtheit der städtischen Bäder und die daraus resultierenden, z.T. hohen Zahlen an Badegästen besonders im Sommer bei Schönwetter, fordern von der Magistratsabteilung 44 einen angemessenen, bedarfsorientierten Einsatz von Aufsichtspersonen in ihren Einrichtungen. Diese Aufsichtspersonen werden in den einzelnen Bädern geführt und sind in die dortige Organisation eingegliedert.

Der Bericht über die gegenständliche Prüfung soll aufzeigen, wie innerhalb der Magistratsabteilung 44 diese Thematik im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit von Personen gehandhabt wird. Der Umstand, dass Unfälle bzw. Vorfälle in Bädern aufgrund des medialen Interesses auf weitreichende Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit stoßen, war für den Stadtrechnungshof Wien auch bestimmend, dieses Thema einer Betrachtung zu unterziehen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die auf Bäder primär anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen sind das Bäderhygienegesetz und die darauf basierende Bäderhygieneverordnung. Demnach ist für den Betrieb eines Bades eine Genehmigung nach dem Bäderhygienegesetz erforderlich, das u.a. Vorschriften über die Bewilligungsbestimmungen, die behördlichen Kontrollen und Maßnahmen sowie über hygienische Belange enthält. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit hat gemäß Bäderhygienegesetz nähere Vorschriften über z.B. die Eigenschaften des Beckenwassers oder die Einrichtung der Bäder, sofern es zum Schutz der Badegäste erforderlich ist, durch

Verordnung zu erlassen. Diese Vorschriften sind in der vorgenannten Bäderhygieneverordnung festgeschrieben.

Über die Thematik der gegenständlichen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien respektive über die Beckenaufsicht im Allgemeinen treffen die beiden Gesetzeswerke keine Aussagen, da sie stets die hygienischen Belange determinieren. Hinsichtlich eines etwaigen Unfallgeschehens sind im Bäderhygienegesetz lediglich die Erste-Hilfe-Einrichtungen als Teil des Bades genannt. Die Bäderhygieneverordnung konkretisiert diese globale Darstellung insofern, als in allen Bädern und Kleinbadeteichanlagen ausreichend Raum vorhanden sein muss, an dem Erste Hilfe geleistet werden kann. Gleicher Verordnung folgend, hat neben der Ersichtlichmachung der Telefonnummern von Arzt, Rettung und Feuerwehr eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden zu sein.

Es ergibt sich somit aus diesen beiden gesetzlichen Vorschriften für den Betrieb eines Bades keine explizite Pflicht, eine Bassinaufsicht vorzuhalten. Aus zivilrechtlicher Sicht lässt sich aus dem ABGB (Verkehrssicherungspflicht) eine Verpflichtung zur Erste-Hilfe-Leistung ableiten. Um dieser effektiv nachkommen zu können und um die bäderspezifische Badeordnung eingehalten zu wissen, setzte die Magistratsabteilung 44 entsprechend ausgebildete Personen für die Bassinaufsicht ein. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass über die Aufsichtspersonen hinaus alle im Bad Anwesenden zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet sind, sofern dies zumutbar ist.

3. Personalstruktur der Magistratsabteilung 44

3.1 Zentrale der Magistratsabteilung 44

Zum Zeitpunkt der Prüfung war innerhalb der im 10. Wiener Gemeindebezirk im Hallenbad Amalienbad untergebrachten Zentrale der Magistratsabteilung 44 aus organisatorischer Sicht neben der Abteilungsleitung, dem Personalmanagement, der Gruppe Haustechnik oder der Kanzlei, um nur einige zu nennen, auch die Gruppe Betrieb und Erhaltung eingerichtet. Neun der zwölf in dieser Organisationseinheit beschäftigten Bediensteten waren - in jeweils regional und thematisch unterteilten Zuständig-

keitsbereichen - mit der übergeordneten Leitung der ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Bäderstandorte betraut. Die weiteren drei Bediensteten der Gruppe Betrieb und Erhaltung waren als technische Zeichnerin bzw. im Zentralwäschelager tätig.

3.2 Leitung und Personalausstattung der Bäder

3.2.1 Allgemeines

Jedes städtische Bad stand zum Zeitpunkt der Prüfung unter der Leitung eines Betriebsbeamten, wobei kleinere Standorte entweder zusammengefasst oder von einem größeren Standort ausgeführt wurden. So leitete etwa der Betriebsbeamte des Sommerbades Höpflerbad auch das Sommerbad Liesinger Bad. Die Leitung sämtlicher Familienbäder wiederum lag in der Hand des für das Sommerbad Kongreßbad verantwortlichen Mitarbeiters. Daneben hatte der Betriebsbeamte des Sommerbades Kongreßbad mit Ausnahme des Währinger Bades, das vom Sommerbad Laaerbergbad aus gelenkt wurde, auch sämtliche Saunabäder zu führen. Das Brausebad in Wien 16, Friedrich-Kaiser-Gasse wurde in Personalunion des Betriebsbeamten des Hallenbades Jörgerbad geleitet. Dem Betriebsbeamten war ein Stellvertreter mit einer der Größe des Bades angemessenen fachlichen Qualifikation zur Seite gestellt.

Die nachgeordneten Hierarchieebenen bzw. Verwendungsgruppen unterschieden sich von Bad zu Bad teils wesentlich, da standortbezogen unterschiedlichen Anforderungen entsprochen werden musste. Waren etwa Kassierinnen bzw. Kassiere erwartungsgemäß in jedem Bad vorgesehen, bestand hingegen die Notwendigkeit der Zuteilung einer Facharbeiterin bzw. eines Facharbeiters oder einer sogenannten Wäscheverwahrerin bzw. eines Wäscheverwahrers nicht an jedem Standort.

Auch der prüfungsgegenständliche Einsatz der Aufsichtspersonen zeigte ein individuelles Bild, dem Grundsatz nach waren jedoch sämtliche Bedienstete in den Bädern angehalten, auf die Einhaltung der Badeordnung zu achten. An vorderster Stelle, also in den Bereichen der Schwimmhalle, der Liegewiesen und der Becken oblag die-

se Aufgabe in erster Linie den zur Bassinaufsicht abgestellten Bediensteten und den Badewartinnen bzw. Badewarten.

3.2.2 Personalstruktur und Aufsicht in den Hallenbädern, Kombibädern - Hallenbereich und Saunabädern

Die Tatsache, dass mit Ausnahme der Sommer- und Familienbäder sämtliche Einrichtungen der Magistratsabteilung 44 ganzjährig geöffnet sind, ließ den Einsatz fix angestellter Bediensteter zu. Diese wurden z.B. für den Dienst an den Kassen, an der Schlüsselausgabe oder als Portiere eingesetzt. Des Weiteren übernahmen Badewartinnen bzw. Badewarte die Reinigung und Pflege der Anlagen sowie die Durchführung kleinerer Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

In Hallenbädern und in Hallenbereichen von Kombibädern übernahmen vorwiegend ausgebildete Schwimmlehrerinnen bzw. Schwimmlehrer die Bassinaufsicht. Sofern es die Diensteinteilung zuließ, d.h., wenn die Aufsicht durchgängig gewährleistet werden konnte, gaben diese Bediensteten interessierten Badegästen Schwimmunterricht. Wienweit waren das im Jahr 2013 knapp 4.000 Schwimmlektionen, nach den ersten beiden Dritteln des Jahres 2014 bereits 2.928 Lektionen, das Angebot war also durchaus angenommen worden.

Wenngleich die Beckenaufsicht das zentrale Thema der gegenständlichen Prüfung bilden sollte, bezog der Stadtrechnungshof Wien der Vollständigkeit halber die Saunabereiche in seine Betrachtungen ein. In den Saunabädern bzw. in den Saunabereichen waren sogenannte Saunawartinnen bzw. Saunawarte tätig. Diesen oblag nicht nur die Aufsicht über das gesamte Geschehen während der Betriebszeiten, sondern auch die Reinigung, Pflege und Betreuung der Saunabereiche. Je nach Größe der Einrichtung waren drei bis sieben Personen zugeteilt.

3.2.3 Personalstruktur und Aufsicht in den Sommer- und Familienbädern sowie in den Freibereichen von Kombibädern

In jedem der Sommer- und Familienbäder waren ebenfalls einige wenige Personen - primär Facharbeiterinnen bzw. Facharbeiter - ganzjährig fix beschäftigt, die in der betriebsfreien Zeit mit der Basispflege des Areals und der Gebäude betraut waren sowie kleinere Reparaturarbeiten vornahmen oder allfällige Bauarbeiten überwachten.

Der überwiegende Teil der Beschäftigten bestand jedoch aus Saisonbediensteten, die während der Badesaison als Badewartinnen bzw. Badewarte die Reinigung und Pflege der Anlagen im Freien besorgten und als Bassinaufseherinnen bzw. Bassinaufseher auf die Sicherheit der Badegäste in den Becken und deren Umgebung achteten.

Im Jahr 2014 erstreckte sich die Badesaison vom 2. Mai bis zum 14. September.

4. Vorgangsweise des Stadtrechnungshofes Wien

Bei seiner Prüftätigkeit sah der Stadtrechnungshof Wien zahlreiche Dokumente, Dienstpläne, Stellenbeschreibungen, Einsatzpläne usw. ein und erörterte mit den Verantwortlichen in der Zentrale der Magistratsabteilung 44 sowie vor Ort in den Bädern die Vorgehensweise bei der Personalauswahl, den Personaleinsatz und die vielgestaltigen Begleitumstände, welche den Maßnahmen für den sicheren Betrieb eines Bades einen changierenden und höchst individuellen Charakter verliehen. Beggehungen und Beobachtungen zu verschiedenen Tageszeiten und bei unterschiedlichen Witterungen rundeten das Bild der Prüfung ab.

Schwerpunktmäßig bezog der Stadtrechnungshof Wien überwiegend jene Einrichtungen der Dienststelle ein, deren Betrieb mit Saisonpersonal bewerkstelligt wurde. Die Anforderungen an die Betriebsführung schienen in diesen Fällen deshalb höher zu bewerten zu sein, weil die Zusammensetzung des Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterstabes aufgrund der Saisonanstellungen Schwankungen unterworfen sein konnte.

Dies bedingte u.U. ein höheres Maß an Personalführungsarbeit als etwa in einem Hallenbad, in dem ein eingespieltes und ganzjährig unter Aufsicht stehendes Team Dienst versieht. Dennoch visitierte der Stadtrechnungshof Wien auch Hallen- und Saunabäder, sowohl zu Prüf- als auch zu Vergleichs- und Referenzzwecken.

5. Aufgaben und Qualifikation des Bassinaufsichtspersonals und der Badewartinnen bzw. Badewarte

5.1 Kernaufgaben

Wie die Magistratsabteilung 44 dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber erläuterte, legte sie in den Bereichen des Bassinaufsichtspersonals und der Badewartinnen bzw. Badewarte hohen Wert auf eine vielseitige und flexible Einsatzmöglichkeit. Dies betraf vor allem das Saisonpersonal, das je nach Witterung und Auslastung besonders in den Freibereichen nach Bedarf eingesetzt wurde. Auch die Schwimmlehrerinnen bzw. Schwimmlehrer in den Hallenbereichen nahmen - abgesehen von der Beckenaufsicht und ihrer Unterrichtstätigkeit - die Reinigung der ihnen zugeteilten Bereiche vor.

Badewartinnen bzw. Badewarte hatten in erster Linie Hilfs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Dazu zählten die Herstellung und die Aufrechterhaltung der Sauberkeit auf den Liegewiesen, auf Wegen, in der Schwimmhalle und in sonstigen Bereichen des Bades, einfache gärtnerische Tätigkeiten, das Management der Liegen sowie die Vornahme von Transporten. In den Morgen- und Abendstunden, also vor und nach Beginn des Badebetriebes bzw. wenn es organisatorisch etwa aufgrund einer geringen Auslastung möglich war, erhielten die Badewartinnen bzw. Badewarte bei ihrer Tätigkeit Unterstützung durch die Bassinaufseherinnen bzw. Bassinaufseher. Während des Badebetriebes wiederum unterstützten die Badewartinnen bzw. Badewarte das Bassinaufsichtspersonal. Hiezu merkte die Magistratsabteilung 44 an, dass im Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien auch etwa 10 % der Badewartinnen bzw. Badewarte, das waren absolut gesehen 30 Personen, die nachfolgend erwähnte Bassinaufsichtsprüfung positiv abgelegt hatten.

5.2 Qualifikation

Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Anstellung als Bassinaufseherin bzw. Bassinaufseher im Saisondienst haben vor ihrem erstmaligen Einsatz in dieser Position eine abteilungsinterne Prüfung zu bestehen, im Rahmen derer u.a. Schwimm-, Tauch- und Rettungsfähigkeiten festgestellt werden. Dabei sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber angehalten, neun Längen zu je 33 m in unterschiedlichen Stilen zu schwimmen, 25 m zu tauchen, Kopfsprünge und Tieftauchübungen zu beherrschen sowie Rettungsgriffe anzuwenden.

Können die Kriterien von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht erfüllt werden, so war bei ansonsten positiven Voraussetzungen optional die Verwendung als Badewartin bzw. Badewart möglich. Schwimmlehrerinnen bzw. Schwimmlehrer erachtete die Magistratsabteilung 44 aufgrund ihrer Ausbildung von vornherein als für die Durchführung der Beckenaufsicht qualifiziert.

Die Absolvierung der 16-stündigen Erste-Hilfe-Grundkurse bzw. von Auffrischkursen ist ebenfalls Voraussetzung zur Verwendung im Bereich der Beckenaufsicht. Auf Empfehlung der Magistratsabteilung 70 geschieht dies im ständigen Wechsel. Das heißt, drei Jahre nach dem Grundkurs ist ein achtstündiger Auffrischkurs zu absolvieren, nach weiteren drei Jahren wieder ein Grundkurs zu besuchen. In der Zentrale der Magistratsabteilung 44 wurde eine Evidenz über die Absolvierung dieser beiden Kurse geführt und bei Bedarf die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aufgefordert, den routinemäßig anstehenden Kurs zu absolvieren.

Beinahe alle Saunawartinnen bzw. Saunawarte verfügten nach Auskunft der Magistratsabteilung 44 ebenfalls über eine Erste-Hilfe-Ausbildung, jedoch nicht über jene Prüfung, die sie zur Beckenaufsicht befähigt. Die Abteilung begründete dies damit, dass sämtliche Becken in den Saunabereichen maximal 1,35 m tief sind und daher lt. ÖNORM EN 15288-1 als Nichtschwimmerbecken gelten.

Sämtliches in den Bädern tätige Personal erhielt Schulungen und Unterweisungen hinsichtlich der Aufgaben im jeweiligen Einsatzgebiet zum Thema Brandschutz, Sicherheit etc. Die Ausbildungsinhalte und Anweisungen wurden dokumentiert und durch Unterschrift nachweislich zur Kenntnis genommen.

5.3 Weitere Aufgaben

Neben der Beaufsichtigung des Geschehens in den Becken war bis zu einem gewissen Maß die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im übrigen Areal des Bades Aufgabe des in Rede stehenden Personals. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, trachtete die Magistratsabteilung 44 danach, Aufsichtspersonal einzusetzen, das neben der fachlichen Qualifikation auch Fähigkeiten in den Bereichen Konfliktmanagement und Konfliktlösung besaß. Die Dienststelle teilte dazu mit, dass die Wahrnehmung bzw. die Stellung des Bassinaufsichtspersonals in den Augen der Badegäste eine Wandlung erfuhr. Konnte früher noch von "Respektspersonen in Weiß" gesprochen werden, agieren nunmehr schon heranwachsende Badegäste zunehmend selbstbewusst und Autorität verweigernd. Besonders in einem Sommerbad waren Beschimpfungen, Agitationen und Polizeieinsätze festzustellen.

Weiters bestünde lt. Auskunft der Dienststelle die Neigung, Verantwortung wie z.B. die Beaufsichtigung von Kindern, indirekt dem Aufsichtspersonal zu übertragen. Die Anwesenheit des Bassinaufsichtspersonals trage dazu bei, dass dem Blickkontakt zwischen Eltern und ihren Kindern drastisch weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Mitarbeitenden der Bäder hätten oftmals Eltern bzw. erwachsene Begleitpersonen darauf hinzuweisen, dass diese für die Beaufsichtigung ihrer eigenen oder anvertrauter Kinder in jedem Fall verantwortlich sind.

5.4 Normative Ansprüche an die Qualifikation

Gemäß der ÖNORM S 1150, *Anforderungen an die Ausbildung zum qualifizierten Bäderpersonal*, hat die Festlegung der Art und des Umfanges der erforderlichen Ausbildung des Bäderpersonals primär auf der Bädertypen und einer zuvor zu erarbeitenden Risikoanalyse zu fußen. Je nach erkanntem Risikopotenzial sind für die ver-

schiedensten Berufsgruppen im Bad, etwa für Personen der Badeaufsicht, für Badewarte, für Saunawarte und für Bädertechniker unterschiedliche Lehrmodule vorgesehen und die Lehrinhalte der Ausbildung definiert. Die gegenständliche Norm sieht als Abschluss der Ausbildung eine Prüfung und die Ausstellung eines Prüfungszeugnisses vor.

Einen beträchtlichen Teil der in der ÖNORM erschöpfend aufbereiteten Ausbildungsinhalte vermittelte die Magistratsabteilung 44 dem infrage kommenden Personenkreis in Form des gängigen Procederes, wonach die Mitarbeitenden zu Saisonbeginn eine Einschulung durch den Betriebsbeamten erhalten. Auch die genannten Erste-Hilfe-Ausbildungen und im weitesten Sinn die abteilungsinterne Bassinaufseherprüfung - die Norm verlangt hier für einzelne Tätigkeitsprofile und Bädertypen das Innehaben des Helferscheines inkl. des Ausbildungsmoduls "Wasserrettung" - decken sich teilweise mit den Forderungen der ÖNORM S 1150.

Eine gezielte Anwendung der Norm konnte dem Stadtrechnungshof Wien allerdings nicht vermittelt werden. Es schien zwar durchaus denkmöglich, mit einer entsprechenden Begründung auf Inhalte der Norm berechtigt zu verzichten bzw. zusätzliche oder andere Lehrinhalte zu vermitteln. Eine solche Vorgehensweise muss nicht a priori einem sicheren Betrieb zuwiderlaufen. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ist die Magistratsabteilung 44 jedoch dazu angehalten, den Ist-Zustand der geübten Ausbildungen mit den normativen Anforderungen aus der ÖNORM S 1150 zu verschränken, um Defizite oder Übererfüllungen in ihrer Herangehensweise auszuloten. Obzwar die Norm keine gesetzliche Verbindlichkeit besitzt, so repräsentiert sie dennoch den Stand der Technik, der aller Voraussicht nach im Fall eines Rechtsstreits als Maßstab herangezogen werden wird. Es wurde der Dienststelle daher empfohlen, einen Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen, die Schulungen anzugleichen bzw. gegebenenfalls bewusste Abweichungen mitsamt einer stichhaltigen Begründung zu dokumentieren.

6. Organisation der Beckenaufsicht

6.1 Grundsätze der Beckenaufsicht in den Bädern der Magistratsabteilung 44

Im Zuge der Erhebungen stellte der Stadtrechnungshof Wien eine je nach Spezifika der örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich gestaltete Organisation der Beckenaufsicht in den Bädern der Magistratsabteilung 44 fest. Faktoren wie die Größe des Bades, die Größe und die Anzahl der Becken und die Entfernung der Becken zueinander waren dabei ebenso maßgeblich wie vorhandene Attraktionen (Sprungturm, Wellenbecken, Rutsche etc.), Einschränkungen der ungehinderten Sicht auf die Becken (Niveauunterschiede im Gelände, zwischenliegende Baulichkeiten etc.) und Erfahrungswerte hinsichtlich der Klientel (Alter, Disziplin etc.).

Prinzipiell galt, dass jedes Becken, in dem sich Personen aufhielten, von mindestens einer Person der Bassinaufsicht beobachtet werden musste. Waren mehrere Becken in unmittelbarer Nähe zueinander angeordnet, diese von zentraler Stelle gut einsehbar und wenig frequentiert, erachtete es die Dienststelle für vertretbar, mit der Aufsicht ebenfalls nur eine Person zu betrauen.

Auf Nachfrage wurde dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt, dass sich die Verantwortlichen in den Bädern der Magistratsabteilung 44 bei der Organisation der Bassinaufsicht auf über die Jahre gewonnene Erfahrungswerte stützten. In einigen Fällen wurden schematische Lagepläne erarbeitet, aus denen ersichtlich war, an welchen Punkten sich Aufsichtspersonen aufzuhalten haben. Diese Pläne waren beispielsweise auf die Frequentierung der Becken abgestimmt und durch Farbcodierung in Bassinaufsichtspersonen und Badewartinnen bzw. Badewarte - sofern deren Unterstützung für erforderlich erachtet wurde - differenziert.

6.2 Spezifische Organisation der Beckenaufsicht

In Abhängigkeit von der Personenanzahl in den Becken wurde die Anzahl der Aufsichtspersonen gegebenenfalls aufgestockt. Gleiches galt für die Zeiten, in denen Wasserattraktionen in Betrieb waren. Je nach Bad nahmen diese beiden Faktoren

einzelnen oder in Kombination Einfluss auf die zahlenmäßige Stärke bzw. Verteilung der Bassinaufsicht.

In Bädern mit mehreren Attraktionen wurden diese alternierend mit ausreichend langen Pausen betrieben. Dies war erforderlich, um den Aufsichtspersonen ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, um sich von einer Attraktion zur nächsten zu begeben, diese z.B. durch Entfernen von Absperrungen für den Betrieb vorzubereiten und sich an den vorgesehenen Positionen zu formieren. Zielsetzung war, eine reibungslose Benutzung der Attraktionen zu gewährleisten und zugleich das Gefahrenpotenzial sowohl für die Badegäste, die diese Angebote annahmen, als auch für alle anderen Benutzerinnen bzw. Benutzer der Becken möglichst gering zu halten.

6.3 Normative Ansprüche an die Organisation

Wie bereits an früherer Stelle des Berichtes angesprochen, beschreibt die ÖNORM S 1150 die erforderliche Ausbildung des Bäderpersonales. Sie verweist in ihrem Pkt. 4.1, *Stufenaufbau der Ausbildung*, auf die ÖNORM EN 15288-2, *Schwimmbäder - Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb*, indem sie die Bäderbetreiberin verpflichtet, die Definition der Art und des Umfangs der erforderlichen Ausbildung des Bäderpersonals aufgrund einer Risikoanalyse vorzunehmen.

Die Festlegung der Ausbildungsmodalitäten stellt aber nur einen Teil der Ausflüsse aus der Risikoanalyse bzw. der ÖNORM EN 15288-2 dar, zusätzlich können auf dieser Basis u.a. allfällig notwendige Verfahrensanweisungen und Anforderungen an den Betriebsablauf abgeleitet werden.

Analog zur gelebten Praxis in Bezug auf die Ausbildung und Qualifikation des Bäderpersonals hat die Magistratsabteilung 44 die normativen sicherheitstechnischen Anforderungen an den Betrieb - ohne den Teil 2 der ÖNORM EN 15288 allumfassend heranzuziehen - zu einem nicht unwesentlichen Teil umgesetzt. In einigen Bereichen fordert die Norm jedoch weitreichendere und dokumentierte Handlungsschritte, wel-

che die geprüfte Stelle noch nicht umgesetzt hatte. An dieser Stelle seien etwa die bereits mehrfach angesprochene Risikoanalyse oder die Ausarbeitung von Verfahrensanweisungen zu ausgewählten Themen hinsichtlich der Sicherheit und dem Betriebsablauf genannt.

Auch in diesem Zusammenhang räumte der Stadtrechnungshof Wien die Möglichkeit ein, alternative, innerhalb der Magistratsabteilung 44 erprobte und bewährte Vorgehensweisen beizubehalten, so diese die Norm nicht konterkarieren. Um abweichende Prozesse im rechtssicheren Raum abbilden zu können, sah der Stadtrechnungshof Wien die Notwendigkeit, Soll-Ist-Differenzen zu analysieren und zu begründen.

Die Empfehlung lautete daher, die Magistratsabteilung 44 möge schrittweise ihre Strukturen und vorhandenen Dokumente mit den wesentlichen Vorgaben der ÖNORM EN 15288-2 vergleichen und gegebenenfalls Adaptierungen und Ergänzungen vornehmen. Abweichende Vorgehensweisen wären schriftlich begründet zu dokumentieren.

7. Notfälle in Becken

Grundsätzlich ist durch die Magistratsabteilung 44 vorgesehen, dass in einem Notfall die Bassinaufseherin bzw. der Bassinaufseher in das Becken springt, die in Not geratene Person sichert und zum Beckenrand bringt. Dort wird sie gemeinsam mit einer inzwischen herbeigeeilten zweiten Aufsichtsperson oder einer Badewartin bzw. einem Badewart aus dem Becken geborgen. Bereits mit dem Erkennen einer hilfsbedürftigen bzw. verunfallten Person wird die sogenannte Rettungskette ausgelöst, die im Anschluss an die Bergung die Erste-Hilfe-Leistung und gegebenenfalls die Verständigung der Rettung unter Notruf 144 vorsieht. Welche Schritte im Rahmen dieser Rettungskette nachfolgend abzulaufen haben, ist für alle Bäder der Magistratsabteilung 44 standardisiert und als Prozess abgebildet. Wesentliche abschließende und qualitätssichernde Eckpunkte des Prozesses waren die Erstellung einer Unfallmeldung, die umgehend in die Zentrale der Magistratsabteilung 44 zwecks Führung der Unfallstatistik weiterzuleiten ist, und die Nachbesprechung des Vorfalles mit den Mit-

arbeitenden im Bad. In visualisierter Form lagen diese Informationen in allen Bädern auf.

Wie die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Magistratsabteilung 44 dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber angaben, sei insbesondere bei stark frequentierten Becken das unverzügliche Erkennen eines Notfalles erschwert. In diesen Fällen sei die Aufmerksamkeit der Badegäste, die sich in unmittelbarer Nähe der in Not geratenen Person befinden, eine wertvolle Hilfe für das Bassinaufsichtspersonal. So würden gelegentlich Verunfallte von Badegästen zum Beckenrand gebracht und durch das Aufsichtspersonal geborgen werden, so eine Person der Bassinaufsicht nicht ohnehin bereits in das Becken gesprungen ist.

8. Übergreifende und punktuelle Feststellungen

Im Rahmen der gegenständlichen Einschau gewann der Stadtrechnungshof Wien den Eindruck, dass die Magistratsabteilung 44 durch die Art und Weise, wie die Bassinaufsicht organisiert war, im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten für ein hohes Sicherheitsniveau in den Bädern sorgte. Den Gesprächen mit den verschiedensten Verantwortlichen der Abteilung war zu entnehmen, dass - trotz der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung für eine Bassinaufsicht - einer gut gesicherten Benutzung der Bäder im Allgemeinen und der Becken im Besonderen hohe Bedeutung beigemessen wurde. Die eingesehenen abteilungs- bzw. badinternen Aufzeichnungen zeugten von einer fortgeschrittenen Dokumentation der gesetzten Maßnahmen.

Bemerkenswert war, dass die saisonal beschäftigten Bassinaufseherinnen bzw. Bassinaufseher der Sommerbäder nicht unter jener intensiven Fachaufsicht standen, wie dies in den Hallenbädern gegeben war. Dennoch war das Bemühen der vor Ort Verantwortlichen erkennbar, das ihnen zugeteilte Personal bestmöglich zu führen. Da die Betriebsbeamten aufgrund ihrer mannigfaltigen Aufgaben jedoch nur temporär am Areal präsent sein konnten, waren die Saisonbediensteten über weite Strecken hinweg sich selbst überlassen.

Ohne bei seinen Beobachtungen grobe Verfehlungen der Bassinaufseherinnen bzw. Bassinaufseher bemerkt zu haben, regte der Stadtrechnungshof Wien im Sinn der Qualitätssicherung an, nach Möglichkeit während der Badesaison in den Sommerbädern auch Schwimmlehrerinnen bzw. Schwimmlehrer aus den Hallenbädern abzustellen und im Gegenzug in den Hallenbereichen auch Saisonpersonal die Bassinaufsicht wahrnehmen zu lassen.

Die Vorteile dieser Vorgangsweise begründen sich wie folgt beschrieben. Sowohl im Hallenbereich als auch in den Sommerbädern würden Schwimmlehrerinnen bzw. Schwimmlehrer anwesend sein, welche die Fachaufsicht über das Saisonpersonal vornehmen und als zentrale Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner der Betriebsbeamten fungieren könnten. Mit dieser Vorgangsweise sollte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien auch eine Entlastung der Betriebsbeamten einhergehen. Ein weiterer Vorteil wäre auch, in den Sommerbädern, wenn es die Besucherinnen- bzw. Besucherfrequenz zulässt, Schwimmunterricht anbieten zu können.

Zum Themenkreis der Attraktionen wies der Stadtrechnungshof Wien auf die Notwendigkeit der Anbringung einer geeigneten Absperrung des Sprungturmes im Sommerbad Laaerbergbad hin. Wie bekannt wurde, kann mit dem vorhandenen, knapp hüfthohen Schwenkgitter am unteren Ende der Zugangsleiter zur 3-Meter-Sprungebene nicht das Auslangen gefunden werden, da bedauerlicherweise vereinzelt, aber mit steigender Tendenz, Badegäste das Gitter überklettern und bei vollem Beckenbetrieb - im ungünstigsten Fall vom 10-Meter-Brett - zwischen die Badenden springen. Es wurde daher empfohlen, mit geeigneten Maßnahmen, wie etwa einer hochführenden Überdeckung der Zugangsleiter, das unbefugte Erklimmen des Sprungturmes zu verhindern.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ist die Magistratsabteilung 44 im Rahmen der Ausbildung zum qualifizierten Bäderpersonal dazu angehalten, den Ist-

Zustand mit den normativen Anforderungen aus der ÖNORM S 1150 zu verschränken, um Defizite oder Übererfüllungen in ihrer Herangehensweise auszuloten. Es wären daher ein dahingehender Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen, die Schulungen anzugleichen bzw. gegebenenfalls bewusste Abweichungen mitsamt einer stichhaltigen Begründung zu dokumentieren (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 verschränkt den Ist-Zustand mit den normativen Anforderungen aus der ÖNORM S 1150 bei der Ausbildung zum qualifizierten Bäderpersonal. Ein Soll-Ist-Vergleich wurde vorgenommen. Die Schulung wird angeglichen - bewusste Abweichungen werden dokumentiert.

Empfehlung Nr. 2:

Im Zusammenhang mit der Ausbildung des Personals wurde empfohlen, schrittweise die Strukturen und vorhandenen Dokumente der Magistratsabteilung 44 mit den wesentlichen Vorgaben der ÖNORM EN 15288-2 zu vergleichen und gegebenenfalls Adaptierungen und Ergänzungen vorzunehmen. Abweichende Vorgehensweisen wären schriftlich begründet zu dokumentieren (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 ist derzeit dabei, die Handbücher, Dokumente und Strukturen zu adaptieren und mit den wesentlichen Vorgaben der ÖNORM EN 15288-2 zu vergleichen. Die bestehenden standortbezogenen Risikoanalysen werden evaluiert und weitere Standorte in die Analysen einbezogen.

Empfehlung Nr. 3:

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wären im Sinn der Qualitätssicherung nach Maßgabe der Möglichkeit während der Badesaison in den Sommerbädern auch Schwimmlehrerinnen bzw. Schwimmlehrer aus den Hallenbädern einzusetzen und im

Gegenzug in den Hallenbereichen auch Saisonpersonal für die Bassinaufsicht heranzuziehen (s. Pkt. 8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird Schwimmlehrerinnen bzw. Schwimmlehrer aus den Hallenbädern auch in Sommerbädern einsetzen. Schon bisher wurden Schwimmlehrerinnen bzw. Schwimmlehrer bei längeren Revisionssperren in Sommerbädern eingesetzt, dies wird weitergeführt. Ebenso wird weiterhin Saisonpersonal für die Beckenaufsicht in Schwimmhallen eingesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Um das unbefugte Erklimmen des Sprungturmes im Laaerbergbad zu verhindern, wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie etwa die Montage einer hochführenden Überdeckung der Zugangsleiter (s. Pkt. 8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 wird noch vor Sommersaisonbeginn 2015 die Maßnahmen umsetzen, die das unbefugte Erklimmen des Sprungturmes im Laaerbergbad nach Möglichkeit verhindern.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2015